

Es genügt z. B. auch, wenn der Täter das Fahrzeug abrollen läßt bzw. wenn das Fahrzeug abgeschleppt wird. Entscheidend ist, daß sich das Fahrzeug fortbewegt. Allein das Ingangsetzen des Motors genügt für die Vollendung des Tatbestands des § 201 StGB nicht./16/

Abgrenzung zum Diebstahl

Die Abgrenzung zwischen Diebstahl und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen hängt stets von den konkreten Tatumsständen ab. Verallgemeinernde Gesichtspunkte können hier nur die Hauptrichtung für die konkrete Prüfung angeben.

Diebstahl liegt vor, wenn der Täter das Fahrzeug nur deshalb unbefugt benutzt, um es an einen anderen Ort zu bringen und es zu demontieren. Diebstahl liegt auch vor, wenn der Täter das zunächst unbefugt benutzte Fahrzeug später aus Furcht vor Entdeckung an einem abgelegenen Ort versteckt bzw. zur Ersatzteilgewinnung demontiert. Der Täter hat in solchen Fällen wie ein Eigentümer über das Fahrzeug verfügt.

Zerstört der Täter das Fahrzeug unmittelbar nach der unbefugten Benutzung, so ist zu prüfen, ob der Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß §§ 163, 183 StGB erfüllt ist.

Anwendung der Rückfallbestimmungen

Liegen die Voraussetzungen erneuter Straffälligkeit gemäß § 44 StGB vor, ist auch bei unbefugter Benutzung diese spezielle Strafbestimmung anzuwenden. Eine Bestrafung lediglich gemäß § 201 Abs. 2 StGB ist in solchen Fällen nicht möglich. Nicht zutreffend ist der Standpunkt, daß § 201 Abs. 2 StGB auch dann anzuwenden ist, wenn auf eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr erkannt wird, ohne daß die Voraussetzungen des § 44 StGB vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt die

/16/ Vgl. R. Biehl/R. Schröder, „Erscheinungsformen der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen, rechtliche Beurteilung und wirksame Bekämpfung dieser Straftaten“, NJ 1973 S. 563 ff. (565).

Verurteilung lediglich gemäß § 201 Abs. 1 StGB. § 201 Abs. 2 StGB ist eine Kann-Bestimmung, die nur dann Anwendung findet, wenn die Schwere der erneuten Straftat dies erfordert, d. h., wenn eine Freiheitsstrafe über einem Jahr auszusprechen ist. Ist eine Strafe unter einem Jahr gerechtfertigt, so zeigt dies, daß sich die Schwere der Tat trotz Rückfälligkeit nicht so erhöht hat, daß die strafverschärfende Bestimmung verwirklicht ist.

Schadenersatz und Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens bei Mittäterschaft nach § 201 StGB

Im Zusammenhang mit der Herbeiführung eines Schadens bei einer unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs haben einige Gerichte die Auffassung vertreten, daß nur der Fahrzeugführer zur Wiedergutmachung und zum Schadenersatz verpflichtet werden könne. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten.

Die unbefugte Benutzung eines Fahrzeugs stellt eine zum Ersatz des Schadens verpflichtende Handlung i. S. der §§ 330 ff. ZGB dar. Das betrifft alle Schäden, die aus der unbefugten Benutzung resultieren (z. B. Schäden aus dem Aufbrechen der Fahrzeuge oder Autoschäden, die während der Fahrt auftreten). Da die Mittäterschaft bei einer Handlung gemäß § 201 StGB nicht von der Lenkung des Fahrzeugs abhängt, haften auch diejenigen Mittäter als Gesamtschuldner, die das Fahrzeug nicht gelenkt haben.

Treten Schäden ein, die vom Fahrzeugführer wegen einer Pflichtverletzung verursacht werden, die er allein zu verantworten hat (z. B. Nichtbeachtung der Vorfahrt und dadurch Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug oder Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit mit der Folge des Anpralls an eine Mauer), dann haftet er allein für den entstandenen Schaden. Er hat in diesem Fall nicht nur allein den Schaden wiedergutzumachen, der am unbefugt benutzten Fahrzeug entstand, sondern er hat auch den Schaden zu ersetzen, der dem Mitfahrenden durch den Unfall zugefügt wurde.

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1976

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 11 bis 23 sowie im Teil II Nr. 5 bis 8 veröffentlichten Rechtsvorschriften./*/

Als ersten grundlegenden Rechtsakt nach dem IX. Parteitag der SED beschloß die Volkskammer auf ihrer 18. Tagung das **Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR — Wahlgesetz — vom 24. Juni 1976 (GBl. I S. 301)**. Sein wesentliches Anliegen besteht darin, die sozialistische Staatsmacht weiter zu stärken und die sozialistische Demokratie immer vollkommener zu entfalten. Das Gesetz unterstreicht die wachsende Verantwortung der Volksvertretungen als gewählte Machtorgane des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern, deren Tätigkeit durch die immer umfassendere und sachkundigere Teilnahme der Werktätigen

und ihrer Kollektive an der Leitung und Planung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Gesetze sowie staatlichen Entscheidungen geprägt wird.

Alle Volksvertretungen werden künftig für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 2 Abs. 1). Jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für die Wahlen zur Vdlkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen wahlberechtigt und kann in diese staatlichen Machtorgane gewählt werden (§§ 3 und 4). Das Gesetz regelt, welche Personen nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind bzw. in welchen Fällen das Wahlrecht ruht (§ 5).

„Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justitiare“, NJ 1976 S. 318 ff.

Die vollständige Fassung des im GBl. 1976 I S. 181 nur auszugsweise veröffentlichten Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 ist in -NJ-Beilage 1/76 (zu Heft 3) mit Begründung durch Vizepräsident Dr. Strasberg abgedruckt.

Zum Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 24. März 1976 (GBl. I S. 220) und zu den Neufassungen der Richtlinie Nr. 26 über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl.-Sdr. 870) sowie der Richtlinie Nr. 28 über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl.-Sdr. 871) vgl. W. Strasberg in NJ 1976 S. 223 ff.

*/ Einige hier nicht genannte Rechtsvorschriften aus diesem Quartal werden in speziellen Beiträgen erläutert werden:

- die AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206),
- die 5. DB zur KommissionshandelsVO vom 15. April 1976 (GBl. I S. 221),
- die AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger vom 28. Mai 1976 (GBl. I S. 312).

Zur VO über die Aufgaben und Verantwortung der Justitiare - JustitiarVO — vom 25. März 1976 (GBl. I S. 204) vgl. S. Lassak,